

Zweckverband
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt Jena-Saale-Holzland
(ZVL J-SH)



ZVL J-SH · Kirchweg 18, 07646 Stadtroda

An alle Geflügelhalter
im Saale-Holzlandkreis und
in der Stadt Jena

Auskunft erteilt: Frau Dr. Bähring
Telefon: 036428/5409-840
Fax: 036428/13391
E-Mail: info@zvl.thueringen.de
Internet: zvl.jena.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

TG/523-02-16-2025/V102-25

06.11.2025

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrecht) sowie des Tiergesundheitsgesetzes; Anordnungen zum Schutz vor der Verschleppung der Geflügelpest

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln

Aufgrund der Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln und Hausgeflügel in Thüringen erlässt der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland folgende

Allgemeinverfügung

1. Bis auf Widerruf dürfen Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen gehaltenen Vögeln nur unter Einhaltung der folgenden Auflagen durchgeführt werden.
2. Die Geflügelausstellungen und Veranstaltungen anderer Art zu Schauzwecken sind erlaubt, soweit sie in geschlossenen Räumen stattfinden.
3. Geflügel und gehaltene Vögel dürfen bei regionalen und überregionalen Geflügelausstellungen und Geflügel-Veranstaltungen anderer Art nur ausgestellt werden, wenn der Tierhalter (Aussteller) in einer **Eigenerklärung** (siehe Anlage 1) am Tag der Aufstallung / Anlieferung erklärt, dass
 - a. die Tiere des Herkunftsbestandes **mindestens 14 Tage vor der Aufstallung / Anlieferung** zum Ort der Ausstellung **wildvogelsicher gehalten worden sind** (davon ausgenommen sind Tauben),
 - b. **keine Anzeichen einer Infektion** in diesem Zeitraum im Gesamtbestand vorlagen und

allgemeine Sprechzeiten:

Vormittag

Mo, Di 8:30 bis 12:00 Uhr

Do, Fr 8:30 bis 12:00 Uhr

(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag

Di 13:30 bis 15:30 Uhr

Do 13:30 bis 16:30 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Jena-Saale-Holzland

IBAN: DE65 8305 3030 0000 0026 40

BIC: HELADEF1JEN

xRechnung:

Leitweg-ID: 16502400-0001-42

Portal: <https://xrechnung-bdr.de>

Haus- und Lieferanschrift:

Kirchweg 18, 07646 Stadtroda

Tel.: 036428/5409-840

Fax.: 036428/13391

Datenschutz: ds-beauftragte@zvl.thueringen.de

- c. innerhalb dieses Zeitraums **keine Verbringungen der auszustellenden Tiere** in den oder aus dem Herkunftsbestand erfolgen.

Wenn die wildvogelsichere Haltung des Gesamtbestandes nach Nr. 3.1 nicht gewährleistet werden kann, so sind die auszustellenden Tiere mindestens 14 Tage vor der Aufstallung /Anlieferung separat von den anderen Tieren des Bestandes wildvogelsicher zu halten.

4. Die teilnehmenden Tiere (Geflügel und gehaltene Vögel) einer Geflügelausstellung oder Veranstaltungen anderer Art zu Schauzwecken sind entweder
 - a. vor der Veranstaltung **am Einlass klinisch zu untersuchen**
oder
 - b. längstens **7 Tage vor der Aufstallung / Anlieferung** zum Ort der Ausstellung von einem praktizierenden Tierarzt¹ **klinisch zu untersuchen**. Die Freiheit von klinischen Anzeichen der Geflügelpest muss mit einer Gesundheitsbescheinigung durch den praktizierenden Tierarzt bestätigt werden. Der praktizierende Tierarzt hat auf der Gesundheitsbescheinigung zu bestätigen, dass die auszustellenden Tiere gemäß der Vorgabe von Nr. 3.1 separat gehalten worden sind.

Bei Veranstaltungen mit einer überregionalen Beteiligung hat die klinische Untersuchung nach Nr. 4.b zu erfolgen.

Die klinische Untersuchung nach Nr. 4.a kann durch den Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland erfolgen. Termine sind dafür abzusprechen.

5. Bei Verkauf oder Tausch von Tieren im Rahmen einer Veranstaltung nach Nr. 4 sind die abgebenden Halter verpflichtet, mindestens
 - a. die VVVO-Nummer des Abgebenden und des Käufers,
 - b. die Spezifikation, die Anzahl und die Kennzeichnung der abgegebenen Tiere
sowie
 - c. die Registriernummer des Transportunternehmens, sofern zutreffend,
 in einer Liste zu dokumentieren. Diese Liste ist dem Veranstalter auszuhändigen. Der Veranstalter hat die Liste mindestens 21 Tage nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen VLÜA auf Verlangen vorzulegen.

Können die Vorgaben durch den Veranstalter nicht eingehalten werden, ist die Veranstaltung zu untersagen.

6. Der Zukauf von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder mobile Händler ist im Stadtgebiet Jena und im Saale-Holzland-Kreis untersagt.

Davon ausgenommen sind:

- a. Ein Zukauf / Tausch auf Veranstaltungen nach Nr. 2
oder
 - b. Tiere, die nachweislich klinisch und im Fall von Wassergeflügel auch virologisch innerhalb der letzten 4 Tage von einem praktizierenden Tierarzt untersucht wurden und dieser Nachweis im Rahmen des Verkaufes durch den Verkäufer an den Käufer übergeben wird. Die Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
7. Alle Halter von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln in der Stadt Jena und im Saale-Holzland-Kreis, die ihrer Pflicht zur Meldung der gehaltenen Tiere bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung unverzüglich beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen.

8. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 7. wird angeordnet, sowie nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
9. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland unter zvl.jena.de verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben (Notbekanntgabe). Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle des Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland eingesehen werden.

10. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI), auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit der Vögel. Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind empfänglich für Influenzaviren der Vögel (aviäre Influenzaviren, AIV). Wildlebende Wasservögel sind die natürlichen Reservoirs der AIV. Für den Menschen und auch für andere Säugetiere (z. B. Schweine, Marderartige, Katzen und Hunde) besteht ein Ansteckungsrisiko mit AIV nur bei sehr intensivem Kontakt mit infizierten Vögeln.

AI-Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend. Das klinische Bild ist variabel. Plötzlich auftretende und massenhaft rasch zum Tode führende Erkrankungen in Hühner- und Putenhaltungen sind hoch verdächtig für HPAIV. Ähnliche Krankheitsverläufe können auch bei Wildvögeln (vor allem bei Wasser- und Greifvögeln) auftreten. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer und die Infektion kann bei milden Verläufen sogar gänzlich übersehen werden. Niedrig pathogene AIV dagegen rufen regelmäßig nur milde Symptome hervor, können aber in Geflügelbeständen zu einem leichten Produktionsrückgang (Legetätigkeit bzw. tägliche Zunahmen bei Mastgeflügel) führen und andere Infektionen begünstigen.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat auf Basis des Geflügelpestgeschehens im Zeitraum 01.09.-20.10.2025 eine aktuelle „Risikoeinschätzung zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 (HPAI H5) Klade 2.3.4.4b“ (Stand: 20.10.2025) erstellt.

Demnach wird das Risiko des Eintrages von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als „hoch“ bewertet.

Das Eintragsrisiko durch die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder auf Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europa wird als „moderat“ eingeschätzt.

Dieser Risikoeinschätzung liegt die Tatsache zu Grunde, dass im Oktober 2025 „sprunghaft“ vermehrte Ausbrüche bei Wildvögeln und bei Geflügel gemeldet worden sind. Das FLI weist darauf hin, dass Nachweise aktuell insbesondere bei Kranichen beobachtet werden. Über deren Herbstzug ist eine weitere Verbreitung des Virus möglich.

Oberste Priorität hat der Schutz des Geflügels und anderen gehaltenen Vögeln vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen.

In der aktuell dynamischen Lage in Bezug auf HPAI muss jederzeit mit zusätzlichen Einträgen des Virus in Geflügelhaltungen durch den Kontakt zu Wildvögeln gerechnet werden.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Anzuwenden sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Das Geflügelpestgeschehen bei Wildvögeln ist derzeit sehr dynamisch. Seit dem 17.10.2025 werden eine große Zahl an Kranichen auch in Thüringen, hier insbesondere im Bereich des Stausees Kelbra. Betroffen sind neben dem Landkreis Mansfeld-Südharz in Sachsen-Anhalt auch die Landkreise Kyffhäuser und Nordhausen in Thüringen. Nachfolgend wurden weitere verendete Wildvögel in Thüringen gemeldet und an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) zur Untersuchung eingeschickt. Seit dem 17.10.2025 bis zum 28.10.2025, 15:00 Uhr, ist vom TLV bei 33 dieser Tiere das Influenza-A Virus nachgewiesen worden. Das Nationale Referenzlabor (NRL) am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat den Nachweis des hochpathogenen Influenza-A Virus des Subtyps H5N1 derzeit bei 22 Wildvögeln (Tierarten: Kranich, Schwan, Kormoran) in den Landkreisen Eichsfeld, Kyffhäuser, Nordhausen, Sömmerda und Unstrut-Hainich bestätigt (TSN: 28.10.2025, 12:00 Uhr).

Mit weiteren positiven Befunden muss gerechnet werden.

Derzeit sind deutschlandweit täglich Feststellungen der HPAI sowohl bei Wildvögeln als auch bei Nutzgeflügel zu verzeichnen. Seit dem 01.10.2025 bis zum 28.10.2025 (Quelle: TSN, Stand 28.10.2025, 12:00 Uhr) ist in insgesamt 28 geflügelhaltenden Betrieben das HPAI-Virus vom Subtyp H5N1 festgestellt worden. Es waren neben Thüringen (4) die Bundesländer Bayern (1), Baden-Württemberg (1), Brandenburg (6), Mecklenburg-Vorpommern (4), Niedersachsen (9), Nordrhein-Westfalen (1) und Schleswig-Holstein (2) betroffen. Weiterhin wurde das HPAI-Virus vom Subtyp H5N1 bei Wildvögeln der Arten Kranich, Kormoran, Wildgans, Wildente, Schwan, Graureiher und Greifvogel (insg. 130 Fälle) in 13 Bundesländern detektiert. Betroffen sind Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Außerdem wurden vier Fälle von LPAI in Rheinland-Pfalz (3) und Sachsen-Anhalt (1) festgestellt.

II.

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen Tiergesundheitsrechtes und der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürTierGesG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

Zu Nr. 1

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Geflügelpest muss nach Maßgabe des Art. 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 um jeden Ausbruch eine Schutz- und Überwachungszone eingerichtet werden. Die aktuelle Festlegung ist auf der Internetseite des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland unter zvl.jena.de und in der oben genannten Dienststelle einsehbar oder wird dort einsehbar sein. In diesen Zonen sind Maßnahmen zu ergreifen, die der Unterbindung einer möglichen Seuchenverschleppung dienen. Dazu gehört die rechtliche Verpflichtung des VLÜA nach Art. 27 Abs.1 i. V. m. Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, dass Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte oder Geflügel-Veranstaltungen anderer Art zu verbieten sind. Ausnahmeregelungen in den festgelegten Zonen sind nach europäischem Tierseuchenrecht nicht vorgesehen.

Unter den Begriff Geflügel fallen nach der Definition in Art. 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 alle Vögel die zum Zweck der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen und zur Zucht von Vögeln zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden.

In Gefangenschaft gehaltene Vögel sind nach Art. 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429, Vögel, die nicht Geflügel sind und aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

Zu Nr. 2 bis 6

Um dem Risiko der Ausbreitung der Geflügelpest zu begegnen, dürfen Geflügelausstellungen und Veranstaltungen anderer Art zu Schauzwecken derzeit nur in geschlossenen Räumen und unter Auflagen stattfinden.

Die Anordnung der Maßnahmen erfolgt auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429. Nach Art. 70 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens der Geflügelpest bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

In der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 20.10.2025 wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Typs HPAIV H5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt.

Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden. Auch die aktuell in Europa auftretende H5N1-Variante des aviären Influenzavirus wurde bereits in Wildvögeln in Asien nachgewiesen, wie sich aus der oben genannten Risikoeinschätzung ergibt. Da nach momentanem Kenntnisstand der epidemiologischen Ermittlungen in Thüringen ein Eintrag von H5N1 in die Geflügelbestände im Landkreis Greiz über Wildvögel sehr wahrscheinlich ist und bei Wildvögeln das Virus zudem nachgewiesen wurde, ist davon auszugehen, dass das betreffende Virus auch in der Wildvogelpopulation in Thüringen zirkuliert bzw. über den Vogelzug auch in Thüringen präsent ist.

Aufgrund der hohen Infektiosität der Geflügelpest und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Geflügelpest bereits in andere Bestände verschleppt wurde.

Gemäß Art. 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) 2016/429 ist unabhängig von sonstigen finanz-, steuerrechtlichen o.ä. Gründen derjenige ein „Unternehmer“ im Sinne des europäischen Tiergesundheitsrechtes, der für ein Tier verantwortlich ist. Aus diesem Unternehmerbegriff leitet sich die Verantwortung sowohl des Tierhalters als auch des Veranstalters ab, die Vorschriften des Art. 10 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der Verordnung (EU) 2016/429 bezüglich der Minimierung des Risikos einer Ausbreitung von Seuchen einzuhalten und nach Art. 10 Buchst. b die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen. Diese geeigneten Maßnahmen umfassen dabei auch angeordnete Verwaltungsmaßnahmen nach Art. 10 Abs. 4 Buchst. b Ziffern iii und iv der Verordnung (EU) 2016/429. Die Anordnung der Durchführung von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dient der Unterbindung von Kontakten zur Wildvogelpopulation, einerseits in Bezug auf den Schutz der gehaltenen Vögel vor einer eventuellen Infektion, gleichermaßen jedoch auch dem Schutz der Umwelt -und damit der Wildvögel- vor Kontamination über eventuell infiziertes Geflügel.

In diesem Zusammenhang hat der Tierhalter die Eigenerklärung nach **Nr. 3 (Anlage 1)** abzugeben. Damit bestätigt er, dass nach seiner Kenntnis keine Krankheitsanzeichen vorlagen und der Kontakt zu Wildvögeln und anderen Vögeln soweit möglich verhindert wurde.

Die Durchführung einer klinischen Untersuchung vor Einlass nach **Nr. 4** des Tenors soll sicherstellen, dass nur gesunde Tiere zur Ausstellung gelangen. Die konkrete Regelung ergibt sich aus § 7 Abs.1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung. Die Anwendbarkeit trotz Vorrang des EU-Rechtes ergibt sich aus Art. 269 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429. Dieser Artikel erlaubt zusätzliche oder strengere nationale Maßnahmen bezüglich der Überwachung unter Bezug auf Art. 24 bis 30. Gemäß Art. 26 Abs. 2 ist die Überwachung so zu gestalten, dass die rechtzeitige Erkennung gelisteter Seuchen ermöglicht wird. Dieser Vorgabe entspricht die Anweisung einer klinischen Untersuchung nach § 7 Abs.1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung.

Bei der Durchführung von regionalen und überregionalen Geflügelausstellungen und Geflügel-Veranstaltungen ist daher sicherzustellen, dass der Weiterverbreitung der Geflügelpest soweit möglich entgegengewirkt wird.

Eine regionale Geflügelausstellung, einen Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art, ist gegeben soweit die ausgestellten Vögel vor der jeweiligen Veranstaltung in Beständen gehalten worden sind, die

- a) in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt (Kreis) gelegen sind, in dem die jeweilige Veranstaltung stattfindet, oder
- b) in einem Kreis gelegen ist, der an einen Kreis im Sinne von Buchstabe a) angrenzt.

Bei einer regionalen Veranstaltung ist dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland die epidemiologische Lage bekannt. Anders ist dies bei der überregionalen Teilnahme von Tieren. Bei diesen wird daher eine klinische Untersuchung 7 Tage vor der Aufstellung / Anlieferung zum Ort der Ausstellung von einem praktizierenden Tierarzt verlangt. So wird verhindert, dass erkrankte Tiere angeliefert werden und es zu einem Ausbruch auf der Veranstaltung kommt. Ein solcher Ausbruch hätte erhebliche Folgen für alle vor Ort befindlichen Tiere. Ein praktizierender Tierarzt ist eine nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person.

Den Pflichten des Unternehmers nach Art. 10 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 4 Buchst. b Ziffer iii der Verordnung (EU) 2016/429 entspricht auch die Anordnung in **Nr. 5** des Tenors, wonach die Kontaktdaten zu erfassen sind, falls Tiere im Rahmen der Veranstaltung abgegeben werden. Sollte es tatsächlich zu einem Seuchenverdacht oder Ausbruch kommen, muss die Behörde epidemiologische Ermittlungen gemäß Art. 57 der Verordnung (EU) 2016/429 anstellen und der Unternehmer hat die entsprechenden Daten gemäß Art. 5 der Delegierten

Verordnung 2020/687 bereitzustellen. Die Mitteilung der Registriernummer auf Verlangen der zuständigen Behörde ist zudem in § 7 Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung geregelt.

Aufgrund der Gefahr der unkontrollierten Verschleppung von Geflügelpestvirus über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen und mobile Geflügelhändler wird unter **Nr. 6** eine Einschränkung des Handels über die genannten Handelswege angeordnet. Die Anordnung des Verbotes erfolgt, um die Verschleppung der Geflügelpest soweit als möglich zu verhindern. Es handelt sich um eine Maßnahme zum Schutz vor biologischen Gefahren im Sinne von Art. 55 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429.

Das Verbot gilt nicht, sofern eine klinische Untersuchung der verkauften Tiere mit negativem Ergebnis innerhalb der letzten 4 Tage vor dem Verkauf durchgeführt wurde. Bei Wassergeflügel ist in diesem Zeitrahmen zudem eine virologische Untersuchung mit negativem Ergebnis durchzuführen. Der Käufer hat sich darüber einen Nachweis vorlegen zu lassen, dies dient unter anderem der epidemiologischen Untersuchung, falls es zu einem Ausbruch im Bestand kommt.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, den Zweck - hier die Verhinderung der Weiterverbreitung der Geflügelpest - zu erreichen. Die Maßnahmen sind erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die zusätzlichen Anforderungen hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der bereits durch einen Geflügelpestausschlag für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entsteht, zurückstehen müssen. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen. Die Maßnahmen dienen zugleich dem Schutz der gehaltenen Vögel.

Zu Nr. 7

Nach Art. 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 hat jeder, der u.a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel („Geflügel i.S. des Art. 4 Nr. 9 und „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ i.S. des Art. 4 Nr. 10 der genannten Verordnung) hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift, des Betriebsstandortes, der Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

Zu Nr. 8

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung der Anordnung einer Absonderung von verdächtigen Tieren keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass Veranstaltungen nur unter den angeordneten risikomindernden Maßnahmen durchgeführt werden. Auch der Handel mit Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln ist entsprechend einzuschränken.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind

höher einzuschätzen, als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu Nr. 9

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürTierGesG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 ThürTierGesG. Danach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG bestimmt, dass bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tiere oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte - abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG - die öffentliche Bekanntgabe durch eine Bekanntgabe über Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bewirkt werden kann (Notbekanntgabe). Die Allgemeinverfügung gilt dann mit dieser Notbekanntgabe als wirksam bekannt gegeben (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG). Dies korrespondiert mit § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG, wonach Rechtsvorschriften des Landes im dort genannten Umfang abweichende Bestimmungen treffen können.

Nach § 54 Nr. 3 Buchst. b des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes liegt eine gegenwärtige Gefahr vor, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. In diesem Sinne liegt für das Leben bzw. die Gesundheit von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln sowie nicht unerhebliche Vermögenswerte infolge des Ausbruches der Geflügelpest in Thüringen eine solche Gefahr vor; dies erfordert eine schnellstmögliche wirksame Bekanntgabe vorliegend angeordneten Maßnahmen.

Die Notbekanntgabe im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG erfolgt aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen, mit Blick auf den Ausbruch der Geflügelpest über elektronische Medien, hier auf der Internetseite des Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland unter der Adresse zvl.jena.de. Damit ist zugleich die Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27a Abs. 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer Internetseite der Behörde Rechnung getragen.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann in der oben genannten Dienststelle des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden (vgl. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 28. März 2017 – 1 B 28/17 –, Rn. 10, juris).

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 10

Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 ThürVwKostG handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda, erhoben werden.

gez. Dr. Bähring
Geschäftsleiterin

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der Fassung vom 21.04.2021
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in der Fassung vom 03.05.2023
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, in der Fassung vom 01.02.2024
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010 in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland unverzüglich anzuzeigen, vgl. § 4 Tiergesundheitsgesetz.
2. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden, vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG.